

Städtepartnerschaften

St. Pierre d'Albigny
St. Rambert d'Albon
Dombóvár
Masvingo

Gemeindeverwaltung • Postfach 11 60 • 71385 Kernen im Remstal

An das
Bürgermeisteramt Kernen
- Bauamt -
Stettener Straße 12
71394 Kernen

Antrag auf

- Wasseranschluss* Zisternengenehmigung
 Abwasseranschluss** Zisternen für Gartenbewässerung
 Zisternen als Brauchwassernutzung***

Hiermit beauftrage ich entsprechend den geltenden Satzungen der Gemeinde Kernen i.R. für mein Grundstück / Bauvorhaben:

Grundstück

Flurstücks- Nummer
Straße, Hausnummer, Ortsteil

Antragsteller

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon, E-Mail
Übernahme Bauleitung

oben angekreuzten Anschlusses / Genehmigung.
Die erforderlichen Anlagen sind hinzugefügt.

Prüfung des Antrags und Verfügung (vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Die Baurechtliche Genehmigung durch das Landratsamt liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja vom _____	<input type="checkbox"/> nein, beantragt am _____ <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
--	--	--

Der Anschluss an Wasserversorgungsanlage Genehmigt Abgelehnt
 Entwässerungsanlage Genehmigt Abgelehnt

Der Anschluss von Zisterne als Genehmigt Abgelehnt
 Brauchwassernutzung

unter folgenden Bedingungen mit der Begründung

für die Herstellung der Wasserversorgung:

- Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an der Verbrauchsanlage Wasserversorgungs- Leitung im Grundstück und Gebäude (mit allen dazugehörigen Einrichtungen und die Wasserzähler- Anlage mit Ausnahme des Wasserzählers selbst) im Ganzen verantwortlich.
Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Remstalwerk rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Bestimmungen der DIN 1988 und der Wasserversorgungssatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu beachten.
- Bei Neu- oder Umbauten eines Gebäudes muss der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vor der baurechtlichen Schlussabnahme des Bauvorhabens erfolgt sein.
- Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen. Bei eventuellen Arbeiten auf dem Gehweg oder Straße sind die hierfür geltenden besonderen ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung mit der öffentlichen Wasserversorgungsleitung wird vom Remstalwerk - **bei Änderung oder weiterem Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers** – hergestellt.
- Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch einen Beauftragten des Wasserwerks der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers keine Beanstandungen ergeben hat. Die Abnahme und die Vornahme des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig (10 Tage vorher) beim Remstalwerk (Tel.: 0800 0542 542) zu beantragen.
Die Fertigstellung hat innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung zu erfolgen.
- Der Wasserzähler wird vom Remstalwerk der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers beschafft, eingebaut und unterhalten. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und am Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Remstalwerks vorgenommen werden.
- Die Anschlussleitung ist innerhalb des Grundstücks in einem Leerrohr (i.d.R. Kabelschutzrohr DN 110 x 3,2) zu führen.**

für die Herstellung der Abwasserentsorgung:

1. Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen (als solche gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum Anschlusskanal an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, d.h. bis zur Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche) im Ganzen verantwortlich.
Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Bestimmungen der DIN 1986 und die der Abwassersatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu beachten.
3. Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung sind rechtzeitig mindestens 10 Tage vorher beim Bürgermeisteramt – Bauamt – anzuzeigen. Die Fertigstellung hat innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung zu erfolgen.
4. Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen. Bei eventuellen Arbeiten auf dem Gehweg oder Straße sind die hierfür geltenden besonderen ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Neben der Genehmigung des Bürgermeisteramts für den Anschluss der Grundstücksentwässerung ist noch eine baurechtliche Genehmigung der zuständigen Baurechtsbehörde notwendig, die sofern sie noch nicht erteilt oder beantragt ist, unverzüglich zu beantragen ist.
6. Der Anschlusskanal wird von einer von der Gemeinde beauftragten Firma – bei Änderung oder weiterem Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers – hergestellt.
7. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. An der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht mit offenem Gerinne (Prüfschacht) zu setzen; dieser muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
8. Rückstaugefährdete Räume und Plätze sind bis auf Rückstauenebene (Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung) gegen Rückstau zu schützen. Bei Bedarf ist mittels Hebeanlage zu entwässern.
9. Das Einleiten von Grundwasser über Drainagen ist nicht zulässig.
- 10.

für die Herstellung von Zisternen:

1. Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an der Verbrauchsanlage Wasserversorgungs- Leitung im Grundstück und Gebäude (mit allen dazugehörigen Einrichtungen und die Wasserzähler- Anlage mit Ausnahme des Wasserzählers selbst) im Ganzen verantwortlich. Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Remstalwerk rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Bestimmungen der DIN 1988 und der Wasserversorgungssatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu beachten.
3. Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen.
4. Die Zisterne darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch einen Beauftragten des Remstalwerks der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers keine Beanstandungen ergeben hat. Die Abnahme und die Vornahme des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig (10 Tage vorher) beim Remstalwerk (Tel.: 0800 0542 542) zu beantragen.
5. Der Wasserzähler wird vom Remstalwerk der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers beschafft, eingebaut und unterhalten. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und am Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Remstalwerks vorgenommen werden.
6. Für die Gebührenermittlung sind zwei weitere Wasserzähler (in der Leitung von der Zisterne zu den Entnahmestellen und in der Nachspeisung der Zisterne) erforderlich. (Gilt nur bei Nutzung mit Schmutzwasseranfall)
7. Ein Zusammenschluss zwischen Brauch(Zisternen)wasser- und Trinkwasseranlage ist verboten.
- 8.

Kernen, den _____

Kernen, den _____

Genehmigt _____

Genehmigt _____

Gemeindewerk

Bürgermeisteramt - Bauamt